

Beschluss-Nummer: 0178/2015

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) (Feuerwehrsatzung).

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015

gez. Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

**Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Feuerwehrsatzung)**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) ist eine öffentlich-rechtliche, unselbstständige, gemeindliche Einrichtung mit ehrenamtlichen Kräften. Sie führt die Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe). Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus 5 Stadtteil- und 3 Ortsfeuerwehren mit folgenden Bezeichnungen:
- „Stadtteilfeuerwehr Schönebeck“
 - „ Stadtteilfeuerwehr Frohse“
 - „Stadtteilfeuerwehr Bad Salzelmen“
 - „Stadtteilfeuerwehr Elbenau“
 - „Stadtteilfeuerwehr Felgeleben“
 - „Ortsfeuerwehr Ranies“
 - „Ortsfeuerwehr Plötzky“
 - „Ortsfeuerwehr Pretzien“
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (4) Die Stadtteil- und Ortsfeuerwehren werden durch die Stadtteil- und Ortswehrleiter geleitet. Die Stadtteil- und Ortswehrleiter sind dem Stadtwehrleiter unterstellt. Sie bilden gemeinsam die Stadtwehrleitung.

**§ 2
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Stadtteil- und Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Kinder- und Jugendfeuerwehr

§ 3 Stadtwehrleiter und Stellvertreter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich.
- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt in der Regel die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Der Stadtwehrleiter ist in alle Sachverhalte des Brandschutzes und der Hilfeleistung, die den Bereich der Stadt Schönebeck (Elbe) betreffen, durch den Träger der Feuerwehr einzubeziehen.
- (4) Für die Unterstützung in Schwerpunktbereichen werden folgende Stellvertreter des Stadtwehrleiters berufen:
 1. Stellvertreter Einsatz und Technik
 2. Stellvertreter Vorbeugender Brandschutz
 3. Stellvertreter Aus- und Fortbildung
- (5) Die Stellvertreter sind für die Abläufe und erforderlichen Maßnahmen in ihren Schwerpunktbereichen zuständig. Sie sind dabei dem Stadtwehrleiter bei der Erfüllung dieser Aufgaben direkt unterstellt und vertreten diesen in der festgelegten Reihenfolge.
- (6) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden vom Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Für die Vorschläge der Mitglieder der Einsatzabteilung gilt das Verfahren nach § 4 dieser Satzung.
- (7) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter müssen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienstanweisungen für den Stadtwehrleiter und die Stellvertreter zu erfüllen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) und das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (8) Der Stadtwehrleiter darf nicht gleichzeitig Kreisbrandmeister, Abschnittsleiter oder Stadtteil- oder Ortswehrleiter sein.

Die stellvertretenden Stadtwehrleiter dürfen eine weitere Wahlfunktion in einer Stadtteil- oder Ortsfeuerwehr ausüben.

§ 4 Vorschlagsverfahren für den Stadtwehrleiter und seine drei Stellvertreter

- (1) Die Vorschlagsverfahren werden in Form von Wahlen durchgeführt. Für diese Wahlen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und dem Wahlvorstand vorbereitet, geleitet und durchgeführt. Dem Wahlvorstand gehören bis zu 5 Mitglieder an. Der Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Der Oberbürgermeister benennt aus dem Kreise der volljährigen Feuerwehrmitglieder den Wahlleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlleiter gibt 6 Wochen vor dem geplanten Wahltermin die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen für die Wahl des Stadtwehrleiters und/oder dessen Stellvertreter durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern aller Stadtteil- und Ortswehren bekannt.

Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlleiter einzureichen.

- (4) Der Wahlleiter übergibt alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen an das für Feuerwehrangelegenheiten zuständige Fachamt der Stadt Schönebeck (Elbe). Dieses teilt dem Wahlleiter das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich mit.
- (5) Ein Bewerber darf nur für eine dieser Wahlfunktion gleichzeitig kandidieren.
- (6) Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Wahl die für die Ausübung der Wahlfunktion erforderliche Qualifikation nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) besitzen.
- (7) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter findet an dem vom Wahlleiter festgesetzten Wahltag und in der von ihm festgesetzten Zeit statt.

Der Wahlleiter gibt den Wahltermin, den Wahlort sowie die zur Wahl zugelassenen Bewerber 2 Wochen vor der Wahl durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern der Stadtteil- und Ortswehren bekannt.

- (8) Die Wahlen werden geheim, mit Stimmzetteln und in getrennten Wahlgängen vorgenommen.
- (9) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Bewerber durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (10) Briefwahl ist zulässig. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch Nachweis zu dokumentieren. Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach eigenem Willen auszufüllen.
- (11) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (12) Die Auszählung hat durch den Wahlvorstand mit Unterstützung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zu erfolgen. An der Auszählung der Stimmen dürfen die Wahlberechtigten beobachtend teilnehmen.

- (13) Gewählt ist der Bewerber, der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Bewerber für eine Funktion zur Wahl und erhält keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Soweit im ersten Wahlgang nur ein Bewerber zur Wahl stand und dieser die erforderlichen Stimmen nicht erreicht hat, findet kein zweiter Wahlgang statt.

Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

- (14) Der Oberbürgermeister stellt die Wahlunterlagen auf Anforderung des Wahlleiters zur Verfügung.

§ 5 Stadtwehrleitung

- (1) Zur Unterstützung des Stadtwehrleiters bei der Erfüllung der ihm aus § 3 Abs.1 dieser Satzung obliegenden Aufgaben, wird die Stadtwehrleitung gebildet.

Diese besteht aus den Mitgliedern:

- Stadtwehrleiter
- Stellvertretern des Stadtwehrleiters
- Stadtteil- und Ortswehrleiter
- Stadtjugendwart
- Stadtsicherheitsbeauftragter
- Schriftführer

Der Stadtwehrleitung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe),
- Mitwirkung bei der personellen Sicherstellung der erforderlichen Führungskräfte,
- Zuarbeiten zur Haushaltsplanung für die Stadtteil- und Ortsfeuerwehren,
- Beratendes Gremium zu allen Belangen des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Der Stadtwehrleiter übermittelt dem Träger der Feuerwehr die Stellungnahmen der Stadtwehrleitung.

- (2) Die Stadtwehrleitung führt zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben regelmäßige Beratungen durch. Hierzu sollen mindestens 4 Beratungen jährlich durchgeführt werden. Für die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen ist der Stadtwehrleiter zuständig. Ort und Zeit der Beratung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Der Träger der Feuerwehr kann zu jeder Beratung hinzugezogen werden. Der Stadtwehrleiter kann bei dringenden Angelegenheiten weitere Beratungen durchführen. Er hat eine entsprechende Beratung durchzuführen, wenn 1/3 der Mitglieder der Stadtwehrleitung dieses schriftlich bei ihm beantragen.

§ 6 Stadtteil- und Ortswehrleiter

- (1) Die Stadtteil- oder Ortsfeuerwehren werden durch die Stadtteil- oder Ortswehrleiter geleitet. Diese werden durch Stellvertreter bei der Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben unterstützt.

Die Stellvertreter sind für eigene Aufgabengebiete zuständig.

Die den Stadtteil- oder Ortswehrleitern obliegenden Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienstanweisungen für die Stadtteil- und Ortswehrleiter und deren Stellvertreter zu erfüllen.

Das Vorschlagsverfahren für die Stadtteil- bzw. Ortswehrleiter und deren Stellvertreter gemäß § 15 Abs.3 BrSchG erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung in entsprechender Anwendung des § 56 Abs. 3 bis 6 KVG LSA in der jeweils gültigen Fassung.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung der Stadtteil- und Ortsfeuerwehr werden dazu aus den Reihen der volljährigen Mitglieder der Feuerwehr ein Wahlleiter und zwei Stellvertreter bestimmt. Der Wahlleiter und die Stellvertreter dürfen selbst nicht zur Wahl stehen.

- (2) Dem Stadtteil- bzw. Ortswehrleiter obliegt in der Regel die Leitung von Einsätzen der Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr, wenn die Einsatzführung nicht durch den Stadtwehrleiter erfolgt.

Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

- (3) Die Stadtteil- bzw. Ortswehrleiter werden bei Verhinderung in allen Belangen durch ihre Stellvertreter vertreten.

§ 7 Stadtteil- und Ortswehrleitung

- (1) Zur Unterstützung des Stadtteil- oder Ortswehrleiters bei der Erfüllung der ihm aus § 5 obliegenden Aufgaben steht ihm die Stadtteil- oder Ortswehrleitung zur Verfügung.

Diese besteht aus den Mitgliedern:

- Stadtteil- oder Ortswehrleiter
- Stellvertreter des Stadtteil- oder Ortswehrleiters
- Jugendwart der jeweiligen Stadtteil- oder Ortsfeuerwehr
- Gerätewart der jeweiligen Stadtteil- oder Ortsfeuerwehr
- Sicherheitsbeauftragter
- Schriftführer

- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung von Beratungen einer Stadtteil- oder Ortswehrleitung ist der Stadtteil- oder Ortsfeuerwehrleiter zuständig.

- (3) Der Stadtteil- bzw. Ortswehrleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes für ihr jeweiliges Einsatzgebiet,

- Mitwirkung bei der personellen Sicherstellung der erforderlichen Führungskräfte,
- Zuarbeit zur Haushaltsplanung für ihre Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr.

Im Übrigen gelten die fachbezogenen Dienstanweisungen des Trägers der Feuerwehr.

§ 8

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Schönebeck (Elbe) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und der betreffenden Stadtteil- und Ortswehrleiter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung einer Verpflichtungs-urkunde und der gültigen Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe). Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der überreichten Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Hierzu gehört auch die dienstliche Verschwiegenheitsverpflichtung entsprechend vorgegebener gesetzlicher Bestimmungen.

§ 9

Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung kann der Träger der Feuerwehr die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses verlangen.

In die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters, der Stadtteil- bzw. Ortswehrleiter oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben im Rahmen des § 9 Abs. 3 BrSchG LSA insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs-, Unfallvorhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, ohne abgeschlossene Truppmannausbildung, dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Die genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches aufhalten.
- (4) Zur Sicherstellung der in den Stadtteil- oder Ortsfeuerwehren erforderlichen einsatztaktischen Funktionen Gruppenführer und Zugführer, werden auf Vorschlag durch den jeweiligen Stadtteil- oder Ortswehrleiter durch den Träger die entsprechende Funktion übertragen. Sie müssen geeignet und befähigt entsprechend der LVO-FF in der jeweils gültigen Fassung sein. Hierbei sind mindestens die Funktionen zu besetzen, die bei Erreichen der regelmäßigen Einsatzstärke der jeweiligen Stadtteil- oder Ortsfeuerwehr zu besetzen ist.

Für die Sicherstellung der Funktionen, welche durch die Feuerwehr nach vorliegender Stabsdienstordnung zu besetzen sind, ist eine ausreichende personelle Reserve einzubeziehen.

- (5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzung,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) dem Ausschluss entsprechend § 14 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem zuständigen Stadtteil- bzw. Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 10

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für Teile der Ausrüstung, die während des außerdienstlichen Gebrauchs verloren gegangen, beschädigt oder unbrauchbar geworden sind, kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtteil- bzw. Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

Diese Angaben sind unverzüglich durch den Stadtteil- bzw. Ortswehrleiter an den Stadtwehrleiter schriftlich weiterzuleiten.

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen den Träger der Freiwilligen Feuerwehr in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Dienstweg an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.

§ 11 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann gemäß § 6 Abs. 2 LVO-FF unter Überlassung der Dienstuniform übernommen werden, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Als Abteilung der Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtteil- bzw. Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräterwartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Stadtwehrleitung. Der § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

§ 12 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Schönebeck (Elbe)“. Die Jugendabteilungen der Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren tragen als Zusatz den Namen der jeweiligen Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung, hier: „Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Schönebeck (Elbe)“. Ein rechtlicher Anspruch auf die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr besteht nicht.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr dem Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Als Abteilung der Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den jeweiligen Jugendfeuerwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart hat den Stadtjugendfeuerwehrwart bei Verhinderung zu vertreten. Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr hat den Jugendwart der jeweiligen Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr bei Verhinderung zu vertreten.

- (5) Die Jugendfeuerwehren in den einzelnen Stadtteil- und Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr unterhalten, wenn die baulichen und fachlichen als auch personellen Voraussetzungen gegeben sind. In die Kinderfeuerwehr dürfen Kinder ab 6 bis 10 Jahren aufgenommen werden. Kinder und Jugendliche dürfen nur in die Jugend- und Kinderfeuerwehr aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Sorgeberechtigten nach § 1629 BGB schriftlich dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegt wurde.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Stadtteil- und Ortsjugendfeuerwehrwarte und nach Anhörung der Stadtwehrleitung und Zustimmung des Stadtwehrleiters durch den Oberbürgermeister für die Dauer von 3 Jahren ernannt.
- (7) Der Stadtteil- bzw. Ortsjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der jeweiligen Stadt- bzw. Ortswehrleitung und mit Zustimmung des Stadtwehrleiters für die Dauer von 3 Jahren durch den Oberbürgermeister bestimmt.
- (8) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Stadtteil- bzw. Ortsjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter müssen geeignet und befähigt entsprechend der LVO-FF in der jeweils gültigen Fassung sein.

§ 13 Stadsicherheitsbeauftragter

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben, die dem Träger der Feuerwehr nach § 26 Ab.1 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte in der jeweils gültigen Fassung obliegen, wird der Stadsicherheitsbeauftragte auf Vorschlag der Stadtwehrleitung für die Dauer von 3 Jahren vom Träger der Feuerwehr bestellt.
- (2) Der Stadsicherheitsbeauftragte ist für die fachliche Anleitung der in den Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren benannten Sicherheitsbeauftragten verantwortlich.
- (3) Der Stadsicherheitsbeauftragte ist dem Stadtwehrleiter direkt unterstellt.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren. Die Mitglieder der Jugendabteilung können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung.

- (3) Eine Mitgliederversammlung der gesamten Feuerwehr kann bei besonderen Angelegenheiten einberufen werden. Darüber hinaus hat der Stadtwehrleiter sicherzustellen, dass jede Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberuft. Diese ist einzuberufen, wenn der Träger der Freiwilligen Feuerwehr, der Stadtwehrleiter, der Stadtteil- bzw. Ortswehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder einer Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

- (4) Verantwortlich für die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Sitzung ist der Stadtwehrleiter bzw. der Stadtteil- oder Ortswehrleiter oder deren Stellvertreter. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist danach eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann bei Mitgliederversammlungen der Stadtteil- und Ortswehren der Sitzungsleiter nach mindestens 30 Minuten die Mitgliederversammlung unter den in der Tagesordnung genannten Punkten erneut aufrufen. Die Mitgliederversammlung ist danach unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

- (5) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr endet außer durch den Tod:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und
 - b) durch Ausschluss.

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei der vorsätzlichen Verletzung von Dienstpflichten und Störung der örtlichen Gemeinschaft ausschließen.

Eine Störung des Lebens der örtlichen Gemeinschaft ist besonders gegeben, wenn Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb und außerhalb des Dienstes, Tätigkeiten ausüben,

- die Strafgesetzen zuwiderlaufen oder
- die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten

und somit dem Ansehen der öffentlichen Einrichtung Freiwilligen Feuerwehr schaden könnte. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung LSA.

- (2) Der Ausschluss hat in einem schriftlichen Bescheid durch den Oberbürgermeister mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen zu erfolgen. Zuvor ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 16

Jubiläen und Verabschiedungen

- (1) Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehren mit runden Gründungsjubiläen können als Anerkennung für ihren freiwilligen Dienst an der Allgemeinheit an ihrem Ehrentag durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrengabe erhalten.
- (2) Den Ehrentag des runden Gründungsjubiläums kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr mit einer finanziellen Zuwendung unterstützen.

- (3) Zur Verabschiedung langjähriger und ehrenvoller Kameraden in die Alters- und Ehrenabteilungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten diese Kameraden Blumen und eine Ehrengabe in Form eines Geschenkes.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Ehrengaben zum 10-jährigen Dienstjubiläum, sowie allen darauf folgenden 10 Dienstjahren, gemäß DA 110/1.05.00 der Stadt Schönebeck (Elbe).

§ 17 Sterbe- und Todesfälle

- (1) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr wird durch die betreffende Stadtteil- bzw. Ortsfeuerwehr vom Sterbe- bzw. Todesfall informiert. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr verfasst eine Todesanzeige und veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt.
- (2) Der Verstorbene erhält zu dessen Beisetzung ein Trauergebilde mit Schleife vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr. Es erfolgt eine offizielle Teilnahme an der Beisetzung durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr und dem Stadtwehrleiter.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.03.2013 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015

gez. Knoblauch
Oberbürgermeister